

631.1

Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2012

(vom 22. Juni 2011)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 48 des Steuergesetzes¹,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

5. Allgemeine
Abzüge
a. Von der
Höhe des
Einkommens
unabhängige
Abzüge

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–f unverändert;

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann,
- h. die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. h bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3400 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Fr. 1700 für die übrigen Steuerpflichtigen,

lit. i unverändert.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig von Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5900 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung IV. Sozialabzüge abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 7400

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

b. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt,

je Fr. 2700

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

³ Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 6500 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a. die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist,
- b. der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Abs. 4 unverändert.

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):	
0% für die ersten	Fr. 6 700
2% für die weiteren	Fr. 4 700
3% für die weiteren	Fr. 4 700
4% für die weiteren	Fr. 7 600
5% für die weiteren	Fr. 9 300
6% für die weiteren	Fr. 10 700
7% für die weiteren	Fr. 12 400
8% für die weiteren	Fr. 16 900
9% für die weiteren	Fr. 32 500
10% für die weiteren	Fr. 32 200
11% für die weiteren	Fr. 51 000
12% für die weiteren	Fr. 66 200
13% für Einkommensteile über	Fr. 254 900

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 13 500
2% für die weiteren	Fr. 6 100
3% für die weiteren	Fr. 7 700
4% für die weiteren	Fr. 9 400
5% für die weiteren	Fr. 10 700
6% für die weiteren	Fr. 13 900
7% für die weiteren	Fr. 30 800
8% für die weiteren	Fr. 30 800
9% für die weiteren	Fr. 46 400
10% für die weiteren	Fr. 55 400
11% für die weiteren	Fr. 60 100
12% für die weiteren	Fr. 69 300
13% für Einkommensteile über	Fr. 354 100

Abs. 3 und 4 unverändert.

VII. Steuertarif

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):	
0‰ für die ersten	Fr. 77 000
½‰ für die weiteren	Fr. 231 000
1‰ für die weiteren	Fr. 386 000
1½‰ für die weiteren	Fr. 616 000
2‰ für die weiteren	Fr. 925 000
2½‰ für die weiteren	Fr. 923 000
3‰ für Vermögensteile über	Fr. 3 158 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 154 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 385 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2½‰	für die weiteren	Fr. 924 000
3‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 235 000

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2012 vom 22. Juni 2011 ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2011, 1912](#)).

¹ [LS 631.1](#).